



Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Geschäftsbereich 2 - Bauwesen, Standort, Naturschutz und Umweltmanagement - Bereich Verwaltung -	Herr Härta

Az.: 610/11-21/Ht

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	26.09.2023	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Satzung über Stellplätze und Garagen der Gemeinde Gauting; Antrag der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen vom 15.07.2023 auf Änderung der Satzung

Anlagen:

Antrag_Bündnis_90_Die Grünen_Änderung_Stellplatzsatzung

Sachverhalt:

Es wird auf den dieser Beschlussvorlage beigefügten Antrag verwiesen.

Anmerkungen der Verwaltung:

Das CAR-Center Automotive Research an der Universität Duisburg-Essen hatte im Jahr 2018 in einer Untersuchung ermittelt, dass seit 1990 die Breite der Pkws deutlich angewachsen war. Betrug die Breite eines Pkw im Jahr 1990 im Mittel noch 1,679 m, war es 2018 durchschnittlich 1,802 m – ein Anstieg um 12,3 cm beziehungsweise um 7,3 Prozent. Die durchschnittliche Fahrzeuglänge hat im Zeitraum von 1990 bis 2018 um 3,4 Prozent zugenommen.

Im Gemeindegebiet Gauting fällt ein vergleichsweise hoher Anteil an großvolumigen Pkws (SUVs) auf, die entsprechenden Platzbedarf im fließenden und ruhenden Verkehr haben. Viele bei privaten Wohnhäusern vorhandene Garagen sind für die aktuell von den Bewohnern genutzten Pkws nicht mehr groß genug. Dies hat zur Folge, dass diese Pkws gezwungenermaßen außerhalb der Garagen abgestellt werden müssen oder gar, falls auf den betreffenden Grundstücken keine anderweitigen Abstellmöglichkeiten vorhanden sind, dass diese Pkws im öffentlichen Straßenraum abgestellt werden. Diese Entwicklung kann zu negativen Effekten, wie der Verengung ganzer Straßenabschnitte infolge einer größeren Anzahl dort abgestellter Pkws führen, was unter anderem auch bei Notfall-Einsätzen für die Feuerwehr und die Rettungsdienste problematisch werden kann.

Beschlussvorschlag gemäß Antrag der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen:

§ 4 der Satzung über Stellplätze und Garagen der Gemeinde Gauting vom 16.04.2020 wird wie folgt geändert.

(§ 4 Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (1) regelt die Länge und Breite eines KFZ-Stellplatzes)

- (1) Breite und Länge der Stellplätze ~~müssen mindestens 2,80 m breit und mindestens 5,50 m lang sein, die Ausmaße richten~~ richten sich nach den Maßen der GaStellIV in der jeweils gel-

tenden Fassung. Gleiches gilt für die Maße der erforderlichen Fahrgassen. Sofern nach Art. 48 BayBO in der jeweils geltenden Fassung barrierefreie Stellplätze erforderlich sind, müssen diese nach den jeweils gültigen technischen Bestimmungen angelegt werden. Stellplätze müssen unabhängig voneinander benutzbar sein.

Gauting, 18.09.2023

Unterschrift